

BÜRGERSÖHNE-AUFZUG  
ZU LINGEN (EMS)

---

„DIE KIVELINGE“

e. V.

A.D. 1372



Bürgersöhne-Aufzug zu Lingen (Ems)

„Die Kivellinge“ e.V.

Am Markt 8

49808 Lingen (Ems)

[info@kivellinge.de](mailto:info@kivellinge.de)

[www.kivellinge.de](http://www.kivellinge.de)



BÜRIGERSÖHNE-AUFZUG  
ZU LINGEN (EMS)

---

„DIE KIVELINGE“

e. V.

A.D. 1372



SATZUNG

in der erneuerten Fassung vom

5. Januar 2008



## Inhaltsverzeichnis

Auszug aus dem Kompagniebuch von 1954 .....	6
Entstehungsgeschichte .....	7
Marsch der Kivelinge .....	8
Mitgliedsurkunde .....	9
Präambel .....	10
<b>I. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Aufgaben des Bürgersöhne-Aufzuges</b>	
§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit .....	
§ 2 Aufgaben des Bürgersöhne-Aufzuges .....	
<b>II. Mitgliedschaft</b>	
§ 3 Aufnahme in den Verein .....	
§ 4 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag .....	
§ 5 Aktives und passives Wahlrecht .....	
§ 6 Verhalten in der Öffentlichkeit .....	
§ 7 Ehrenzeichen der Kivelinge .....	
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	
§ 9 Ehrengericht .....	
§ 10 Tod eines Vereinsmitgliedes .....	
<b>III. Organe</b>	
1. Generalversammlung	
§ 11 Generalversammlung .....	
§ 12 Protokolle .....	
§ 13 Kassenprüfung .....	
2. Vorstand	
§ 14 Vorstand .....	
§ 15 Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassungen .....	
§ 16 Teilnahme an externen Veranstaltungen .....	



## IV. Sektionen und Offiziercorps

1. Sektionen	
§ 17 Sektionen .....	
2. Offiziercorps	
§ 18 Offiziere .....	
§ 19 Sektionsoffiziere .....	
§ 20 Fahnenoffiziere .....	
§ 21 Offiziersversammlung .....	
§ 22 Ernennung und Beförderung der Offiziere .....	

## V. Der Bürgersöhne-Aufzug

§ 23 Fest der Kivelinge .....	
§ 24 Festumzug .....	
§ 25 Ausrichtung des Feste .....	s
§ 26 Kleiderordnung .....	
§ 27 König der Kivelinge .....	
§ 28 Krönungsinsignien .....	

## VI. Organisatorisches und Sonstiges

§ 29 Satzungsänderungen .....	
§ 30 Auflösung des Vereins .....	
§ 31 Auslegung der Satzung .....	

Unterzeichnungen .....

Anwesenheitsliste Generalversammlung

vom 05. Januar 2008 .....

Bestätigung des Rates der Stadt Lingen (Ems) .....

Lied der Kivelinge .....



Im alten Bürgersöhne-Compagniebuch  
der Stadt Lingen,  
so begonnen wurde im Jahr des Heils 1786  
wurde also vermeldet  
ANNO DOMINI 1372  
wurde aus der Not der Zeit in der Stadt  
Lingen an der Ems  
DE BURGERZOONS SCHÖTTERY  
aufgestellt und armiert.  
Sie schuldete Gehorsam dem Lands-  
herren und der Obrigkeit der Stadt,  
hatte nach dem Reglement mit der Waffe  
Pflichtdienst zu leisten und in Zeiten von  
Krieg und Not einzustehen und zu  
kämpfen für die Vaterstadt, zum Schutze  
des Leibes und Lebens, Habes und Gutes  
ihrer Bewohner.  
Allhierfür genoss sie ihre Privilegien.  
Ihre Mitglieder wurden aufgerufen unter  
den ledigen Söhnen der Stadt vom Be-  
ginn ihres 16. Lebensjahres an.  
Sie nannten sich:  
„Die Kivellinge“

(Auszug aus dem Compagniebuch der Kivellinge von 1954)



### Entstehung des Bürgersöhne-Aufzuges

Aus der Geschichte ist überliefert, dass im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts schwere und langanhaltende Fehden um den Besitz der Stadt Lingen ausgetragen wurden. Bei einer dieser Belagerungen muss die männliche Bevölkerung fast aufgerieben worden sein. In dieser Notzeit hat man wohl die jungen und ledigen Bürgersöhne zum Schutze der Heimat auf die Wälle gerufen. Sie nannten sich „Die Kivellinge“. Das Compagniebuch der Kivellinge aus dem Jahr 1786 sowie einige andere Aufzeichnungen und überlieferte Berichte geben für dieses Ereignis das Jahr 1372 an. Die kulturhistorisch wertvollen und zahlreichen Ehrenzeichen und Ketten der Kivellinge aus vielen Jahrhunderten, unter denen ein kleiner silberner Vogel nach Ansicht von Sachverständigen eine Arbeit um etwa 1400 darstellt, sind einwandfreie Zeugen der alten Geschichte dieser Vereinigung. Das alte Lied der Kivellinge vermeldet, dass die junge Schar Stadt und Wälle mit Löwenmut verteidigt habe. Es besteht die Annahme, dass aus diesem Grund in das ursprünglich nur drei Türme zeigende Stadtwappen die beiden Löwen aufgenommen wurden. Aus diesen Kivellingern bildete sich später eine bewaffnete und wehrfähige Mannschaft, die „Burgerzoons-Schöttery“, eine Einrichtung der Stadt Lingen, die der Obrigkeit Gehorsam schuldete. Aus den im alten Compagniebuch verzeichneten sogenannten „Wetten“, die in altniederländisch abgefasst sind, geht hervor, dass die Mitglieder in strenge Pflicht genommen wurden. Die Offiziere wurden vom Magistrat ernannt und vom Landdrost bestätigt und mit Privilegien ausgestattet. Hierüber sind noch Bestallungsurkunden im Original vorhanden. Die Burgerzoons-Schöttery bestand in dieser Form etwa bis zum Schleifen der Festung Lingen im Anfang des 18. Jahrhunderts. Aus ihr ging der Bürgersöhne-Aufzug hervor, der bis heute erhalten ist. Er ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine der ältesten bestehenden beimatlichen Vereinigungen Deutschlands.



## MARSCH DER KIVELINGE

*Dem Kiveling, dem Kaveling,  
Dem wunderschönen Daveling,  
Erschall ein Lied aus alter Zeit  
Aus Kivelingers Herrlichkeit  
Als Kiveling und Kaveling  
Der Heimatstadt und Bürgerschaft  
Schutz und Trutz gewesen sind.*

*Tromm, Tromm, Tromm*

*Da hielt der Kiveling  
Und auch der Kaveling  
Auf bober Zinne Wacht,  
Gab auf die Tore acht.  
Aus jener schweren Zeit  
Die Chronik deshalb schreibt  
Die Stadt beschirmt jetzt  
Der Kivelinges Fest.  
Und deshalb hat für jene Stunden  
Sich das Kivelinges Korps  
Dies' wunderschöne Fest errungen  
Wieder steht' s bevor.  
Da hielt der Kiveling  
Und auch der Kaveling  
Auf bober Zinne Wacht,  
Gab auf die Tore acht.  
Aus jener schweren Zeit  
Die Chronik deshalb schreibt  
Die Stadt beschirmt jetzt  
Der Kivelinges Fest.*



MITGLIED

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
geb. am in

wurde am.....

in den Bürgersöhne-Auzug zu Lingen

„Die Kivelinges“ e.V. aufgenommen.

Siegel

\_\_\_\_\_  
Kommandeur

\_\_\_\_\_  
1. Kapitän

\_\_\_\_\_  
Schriftführer



**Die Satzung wurde unter  
Zugrundelegung folgender im Original  
vorhandenen alten Urkunden und  
Satzungen überarbeitet:**

1. Die in alt-niederländisch verfassten sogenannten „Wetten“ im Kompagniebuch der Kivellinge von 1786.
2. Die erneuerten Statuten vom 09. Juni 1848, festgesetzt nach dem Rescript der Königlich-Hannoverschen Landdrostei zu Osnabrück. Mit dem Stadtsiegel versehen und für den Magistrat gezeichnet von Bürgermeister Dr. Horkel und von Senator Kerkhoff.
3. Die Statuten vom 21. Mai 1853, versehen mit den Siegeln der Stadt Lingen und des Bürgersöhne-Aufzuges zu Lingen.  
Für den Magistrat der Stadt Lingen gezeichnet vom Bürgermeister Dr. Horkel.  
Für den Bürgersöhne-Aufzug gezeichnet vom Kommandeur H. Bertling, von den Capitainen L. Schmidt und D. Würdemann und von den Rechnungsführern H. Tenzer und H. Würdemann.
4. Die Statuten und die Festordnung vom Jahre 1863, gesehen und genehmigt vom Magistrat und gezeichnet vom Bürgermeister von Beesten.
5. Die erneuerten Statuten des Bürgersöhne-Aufzuges vom 30. November 1892, gezeichnet von
  - a) den Mitgliedern der Kommission:  
Georg Lobeyde, Georg Köhne, Bernhard Suerken, Franz Rogge jun., Johannes Klosterbuis jun., Heinrich Müter
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes:  
Kommandeur Hermann Koke,  
Rechnungsführer Louis Bungenstock,  
Rechnungsführer Bernhard Weßling;  
Captain A. v. d. Minde, Captain Theodor Gelsborn



6. Die Statuten des Bürgersöhne-Aufzuges zu Lingen vom 15. Mai 1926, gezeichnet von
  - a) den Mitgliedern der Kommission:  
Josef Berning sen., Ehrenmitglied, Dr. August Jobn, Heinrich Driemann, Heinrich Rietmeyer, Hans Eßmann, Heinrich Theising
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes:  
Ehrenpräsident Bürgermeister i.R. Johannes Meyer, Kommandeur Hermann Brümmer, Kapitäne Bernhard Nave und Ernst Vette, Rechnungsführer Josef Appelbans, Schriftführer Heinrich Schülkens, König der Kivellinge Ferdinand Lambers.
7. Die Satzung des Bürgersöhne-Aufzuges zu Lingen vom 11. Februar 1954 gezeichnet von den Mitgliedern des Vorstandes  
König der Kivellinge Berend Greiner, Kommandeur Karl-Heinz Goosmann, Rechnungsführer Hermann Adelman, Schriftführer Eberhard Appelbans, 1. Kapitän Hans Schulte, 2. Kapitän Heinrich Lobenberg, 3. Kapitän Heinz Kruip, Ehrenmitglieder im Vorstand Heinrich Driemann und Rudolf Timmer
8. Die Satzung des Bürgersöhne-Aufzuges zu Lingen vom 05. Januar 1985 gezeichnet von
  - a) den Mitgliedern der Kommission:  
Bernd Abues, Josef Bernin jun., Heiner Beushausen, Hermann Böhmer, Manfred Feldmann, Willy Grimstein, Christian Jansen, Alfons Janßen, Heinz-Michael Klumparendt, Burkhard Lübbers, Hans-Peter Tenfelde, Walter Tenfelde, Klaus Tieben
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes:  
König der Kivellinge Klaus Tieben, Kommandeur Heinz-Michael Klumparendt, 1. Kapitän Hans-Peter Tenfelde, 2. Kapitän Alfons Janßen, 3. Kapitän Burkhard Lübbers, Rechnungsführer Karl-Wilhelm Schade, Schriftführer Willy Grimstein, Ehrenmitglieder im Vorstand Friedrich-Wilhelm Gelsborn, Klaus Thien, Heinz Spiegelberg, Dieter Hüer



## Präambel

*Die Arbeit des Bürgersöhne-Aufzuges zu Lingen, „Die Kivelinge“ e.V. basiert auf seiner Entstehungsgeschichte und langjährigen Traditionen sowie der großen Heimatverbundenheit und des gesellschaftlichen Pflichtbewusstseins.*

*Der Bürgersöhne-Aufzug zu Lingen, „Die Kivelinge“ e.V. ist eine Einrichtung der Stadt Lingen (Ems). Er ist eine Vereinigung unverheirateter Bürgersöhne, die sich im Jahre 1372 zur „Bürgerzoons Schöttery“ zusammengefunden hatten, um ihre Heimatstadt gegen Belagerer und Eindringlinge zu verteidigen. Das heimische Heer war damals außerhalb der Stadtmauern in anderweitige Kämpfe verwickelt, so dass Lingen (Ems) den Belagerern schutzlos ausgesetzt schien. Deshalb rief man alle jungen und unverheirateten Bürgersöhne der Stadt auf die Wälle, um die Angreifer in die Flucht zu schlagen. Dies taten sie drei Tage und drei Nächte. Seit jeder wird, begonnen vor hunderten von Jahren, alle drei Jahre zu Pfingsten gefeiert, um an die Bereitschaft der jungen Lingerer zu erinnern, die gewillt waren, für die Freiheit ihrer Heimatstadt das Leben einzusetzen. Dieses Recht sprach der Magistrat der Stadt den jungen Kämpfern zu und wird seitdem bis in die heutige Zeit aufrecht erhalten und gepflegt.*

*Im Mittelpunkt seiner Aktivität stehen darum auch heute noch die Pflicht und die Bereitschaft, in alter Tradition für seine Heimatstadt Lingen (Ems) einzustehen. Dabei ist das alle drei Jahre zu Pfingsten stattfindende Kivelingsfest mit dem eigentlichen Bürgersöhne-Aufzug ein zentraler Punkt des Vereinslebens.*

*Die Wappendevise lautet:*

**A.D. 1372**

**„Pro civibus et civitate“ ~ „Für die Bürger und die Stadt“**

*In diesem Sinne gibt sich der Bürgersöhne-Aufzug zu Lingen, „Die Kivelinge“ e.V. folgende Satzung.*



## I. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Aufgaben des Bürgersöhne-Aufzuges

### § 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Name der Vereinigung lautet:

Bürgersöhne-Aufzug zu Lingen, „Die Kivelinge“ e.V.

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Lingen (Ems). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen. Der Bürgersöhne-Aufzug ist überparteilich und überkonfessionell.

Die Vereinsfarben sind Gelb-Weiß.

### § 2 Aufgaben des Bürgersöhne-Aufzuges

(1) Der Heimat zu dienen, ist der wesentliche Zweck des Bürgersöhne-Aufzuges.

(2) Die Aufrechterhaltung und Pflege alter Tradition, insbesondere von Sitte und Brauch, heimatlicher Mundart, schutzwürdiger Denkmäler der Geschichte, heimatlicher Kultur, Natur und landschaftlicher Eigenart sind auch in der Gegenwart das hauptsächliche Anliegen des Bürgersöhne-Aufzuges. Diese Aufgabe erfährt besondere Bedeutung vor dem Hintergrund schnellen gesellschaftlichen Wandels, wie er sich in der heutigen Zeit vollzieht. Damit treten „Die Kivelinge“ insbesondere für die Stadt Lingen (Ems), zu deren wehrhaftem Schutz sie sich ursprünglich zusammengefunden haben, und die Interessen ihrer Bewohner ein. Sie stellen so neben das rasche Fortschreiten in die Zukunft einen Bezug zur Vergangenheit her, der eine Orientierung in der Gegenwart ermöglichen kann. Mit Aufnahme in den Bürgersöhne-Aufzug übernimmt jeder Kiveling die Verpflichtung, in diesem Sinne zu handeln und sich untereinander in hilfsbereiter Kameradschaft zu begegnen.



(3) Der Bürgersöhne-Aufzug ist als Einrichtung der Stadt Lingen (Ems) zudem ein tragendes Element in der Außendarstellung seiner Heimatstadt. So stellen die Kivelinge in der breiten Öffentlichkeit weit über die Grenzen der Stadt Lingen (Ems) hinaus eine wichtige Rolle und präsentieren unter dem Motto „Lingen (Ems) ~ Stadt der Kivelinge“ als wichtiger Repräsentant der Stadt national wie international ihre Heimatstadt.

(4) Eine wesentliche Aufgabe der Vereinigung liegt darin, alle drei Jahre zu Pfingsten in überlieferter Weise den Bürgersöhne-Aufzug und das Kivelingsfest zu veranstalten, um damit an die Taten der Vorfahren zu erinnern, das gesellschaftliche Leben der Stadt Lingen (Ems) zu bereichern und somit einen Beitrag zu ihrer Bekanntheit und Beliebtheit zu leisten (vgl. §§ 23 bis 28).

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Aufnahme in den Verein

(1) Die Mitglieder des Bürgersöhne-Aufzuges sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Als aktives Mitglied kann jeder Bürgersohn aber auch jeder interessierte Jungeselle, der sich der Stadt Lingen (Ems) in besonderer Weise verbunden fühlt, der mindestens 16 Jahre alt und ledig ist, aufgenommen werden. Die neu aufzunehmenden Mitglieder haben persönlich anwesend zu sein und werden in der Generalversammlung vorgestellt. Über die Aufnahme von abwesenden Anwärtern hat die Generalversammlung separat zu entscheiden. Jedes neue Mitglied muss einer der Sektionen angehören und von dieser in die Traditionen und Bräuche des Bürgersöhne-Aufzuges eingewiesen werden.



Ausnahme bleibt die Neugründung einer Sektion. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorstand durch Antrag auf Mitgliedschaft zu erfolgen. Minderjährige Antragsteller müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Über die Aufnahme in den Verein ist durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(2) Während der Beschlussfassung haben die Anwärter den Versammlungsraum zu verlassen. Nach Beschlussfassung tritt einer der Anwärter für alle vor und spricht, indem er die rechte Hand auf das Kompaniebuch legt, folgenden Satz: „Wir geloben, allzeit hie gut Kiveling zu sein, so wie die Satzung es befiehlt.“ Hiernach werden die neu aufgenommenen Mitglieder durch Handschlag vom Oberbürgermeister der Stadt Lingen (Ems) oder von dem ältesten anwesenden Ehrenmitglied oder vom Kommandeur verpflichtet.

(3) Ehrenmitglieder sind:

1. Die gekrönten Könige.
2. Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand drei volle Amtsperioden angehört haben.
3. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Lingen (Ems) für die Dauer seiner Amtszeit.
4. Auf Vorschlag von drei Vorstandsmitgliedern und/oder drei Ehrenmitgliedern und/oder mindestens zehn Kivelingen können Persönlichkeiten, die sich langjährig und ganz besonders um den Bürgersöhne-Aufzug verdient gemacht haben und von denen zu erwarten ist, dass sie auch in Zukunft dem Verein dienlich sein werden, mit einer erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern



erwählt werden.

5. Ehrenmitglieder können zum Ehrenmitglied im Vorstand (s. § 14 Nr. 7-10) auf die Dauer von drei Jahren durch die Generalversammlung gewählt werden.

#### § 4 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Jedes neu aufgenommene Mitglied hat die von der Generalversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.

(2) Jedes Mitglied zahlt den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er ist im ersten Monat des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag eines Mitgliedes aus besonderen Gründen zu stunden oder zu erlassen. Rückständige Beiträge werden vom Vorstand schriftlich angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Mitglieder, die im Beitragsrückstand sind, ausgeschlossen werden.

#### § 5 Aktives und passives Wahlrecht

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, in Versammlungen zu stimmen und zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Kivelinge vorgeschlagen und gewählt werden, die mindestens ein Jahr dem Bürgersöhne-Aufzug angehören und die durch die bisherige Mitarbeit ihr besonderes Interesse am Bürgersöhne-Aufzug gezeigt haben.

#### § 6 Verhalten in der Öffentlichkeit

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich gegeneinander so zu verhalten, wie es einen Kiveling ehrt und ihm gebührt. Jeder Kiveling hat bei allen Veranstaltungen den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.



(2) Symbole sind zu offiziellen und öffentlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen Anlässen auf Anordnung des Vorstandes zu tragen. Die Sektionen sind dazu berechtigt, auf Sektionsveranstaltungen oder in der Öffentlichkeit neben den Kivelingsabzeichen, -kennzeichen und -symbolen auch die Kivelingsmütze zu tragen. Diese Termine sind von den Sektionsoffizieren mit dem Vorstand abzustimmen.

#### § 7 Ehrenzeichen der Kivelinge

(1) Die Kivelinge führen in ihrem Siegel, ihren Fahnen und an ihren Mützen ein eigenes Wappen, das in einem mit zehn Steinen besetzten Krönungsgürtel mit Dorn und Schnalle die drei ehemaligen Stadttore Lings zeigt, gekrönt von einer fünfzackigen Krone. Die Vereinsfarben sind Gelb-Weiß. Die Wappendevise lautet: „A.D. 1372 – Pro civibus et civitate“; zu deutsch: „Für die Bürger und die Stadt“. Daneben führen die Kivelinge seit alters her in ihren Fahnen und an ihren Mützen das Wappen der Stadt Lingen (Ems). Das Wappen der Kivelinge ist als Ehrenzeichen ausgebildet und wird in fünf Stufen je nach Verdienst oder Rang auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag durch Generalversammlungsbeschluss vom jeweiligen König verliehen. Des Weiteren kann der Bürgersöhne-Aufzug Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auszeichnen.

(2) Es gibt je nach Verdienst oder Rang fünf Auszeichnungen (vgl. Anlage zu § 7):

1. Verdienstorden
2. Verdienstkreuz
3. Ehrenkreuz (Abzeichen der Ehrenmitglieder; nur für Ehrenmitglieder gem. § 3)
4. großer Verdienstorden zu den drei Türmen in



---

Silber (getragen am Halse;  
nur für Ehrenmitglieder)

5. großer Verdienstorden zu den drei Türmen in  
Gold (getragen am Hals;  
nur für Ehrenmitglieder)

Die Königinnen erhalten das Ehrenkreuz  
(getragen an einer Kette).

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

---

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Heirat
3. durch freiwilligen Austritt
4. durch Ausschluss

Zu 3) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand  
schriftlich zu erklären.

Zu 4) Der Ausschluss kann, abgesehen vom Falle der  
§ 4 Abs. 2 nur ausgesprochen werden, wenn ein  
Mitglied sich durch sein Verhalten unwürdig erweist,  
dem Bürgersöhne-Aufzug anzugehören. Hierüber  
entscheidet der Vorstand. Sollte es sich bei einem  
Ausschluss um ein Vorstandsmitglied handeln,  
entscheidet die Generalversammlung.

### **§ 9 Ehrengericht**

---

(1) Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat  
das Recht, schriftliche Beschwerde gegen den  
Beschluss einzulegen. Diese Beschwerde muss bis zur  
nächsten Generalversammlung dem Vorstand  
eingereicht werden. Über die Beschwerde hat ein  
Ehrengericht, das durch die Generalversammlung  
gewählt wird, innerhalb von acht Wochen endgültig  
mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.



---

Das Ehrengericht besteht aus:

1. dem Kommandeur (Vorsitzender)
2. zwei Vorstandsmitgliedern
3. vier Offizieren
4. vier Kivelingen

(2) Der Beschluss des Ehrengerichtes ist dem  
Vorstand und dem Beschwerdeführer schriftlich  
innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

### **§ 10 Tod eines Vereinsmitgliedes**

---

Stirbt ein Vereinsmitglied, so ist es vornehmste Pflicht  
eines jeden Kivelings, dem Verstorbenen das letzte  
Geleit zu geben. Der Vorstand trifft die erforderlichen  
Anordnungen. Er hat für die Beschaffung eines  
Kranzes mit gelb-weißer Schleife Sorge zu tragen. Eine  
Fahne mit Trauerflor wird im Zuge mitgeführt. Die  
Kivelinge tragen ihre weißen Mützen. Näheres regelt  
eine Vereinsordnung.

## **III. Organe**

### **1. Generalversammlung**

#### **§ 11 Generalversammlung**

---

(1) Alljährlich, möglichst um die Jahreswende, findet  
eine ordentliche Generalversammlung statt, in  
welcher der Vorstand über die Vereinsangelegen-  
heiten Bericht zu erstatten hat. Die Einladung zu  
dieser Generalversammlung hat vorher unter Angabe  
der Tagesordnungspunkte im amtlichen Mitteilungs-  
blatt und durch elektronisches Rundschreiben an die  
Mitglieder zu erfolgen. Die Sektionen sind mindestens  
vier Wochen vorher, möglichst unter Angabe der  
Tagesordnungspunkte, schriftlich von dem Termin der  
Generalversammlung in Kenntnis zu setzen.



(2) Anträge an die Generalversammlungen sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung vorzulegen. Entsprechend einberufene Generalversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder beschlussfähig. Gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Art der Abstimmung beschließt ebenfalls die Versammlung (ausgenommen Wahl zum Vorstand, siehe § 14).

(3) Falls erforderlich, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er ist jedoch zur Einberufung einer solchen verpflichtet, sobald mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Es ist im Allgemeinen so zu verfahren, wie zur ordentlichen Generalversammlung.

## § 12 Protokolle

Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlungen müssen in ein Protokollbuch eingetragen und vom Kommandeur und dem Schriftführer laufend unterzeichnet werden. Das Protokoll der letzten Generalversammlung ist jeweils zu Beginn der nächsten zu verlesen und zu genehmigen. Die Protokolle sind kurz und sachlich abzufassen. Für ausführliche Details ist ein Jahresvereinsbericht vom Schriftführer anzufertigen.

## § 13 Kassenprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Kassen-



und Vermögensbestände des Vereins nehmen zwei Kassenprüfer vor, die von der Generalversammlung auf ein Kalenderjahr gewählt werden und jährlich der Generalversammlung Bericht erstatten.

## 2. Vorstand

### § 14 Vorstand

(1) Der Vorstand bringt die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung und besorgt die Geschäfte des Vereins. Er ist offizieller Vertreter im Namen des Vereins für sämtliche Veranstaltungen. Er wacht über die Befolgung der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlungen.

- (2) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Kommandeur
  2. dem I. Kapitän
  3. dem II. Kapitän
  4. dem III. Kapitän
  5. dem Schriftführer
  6. dem Rechnungsführer
  7. einem Ehrenmitglied
  8. einem Ehrenmitglied
  9. einem Ehrenmitglied
  10. einem Ehrenmitglied

Der jeweilige König ist mit Stimmrecht hinzuzuziehen. Des Weiteren kann der Kommandeur für die Dauer seiner Amtszeit zwei Adjutanten aus den Reihen der Kivellinge zu seiner Unterstützung benennen. Diese können mit beratender Stimme an Vorstandsversammlungen teilnehmen.

(3) Den Vorsitz führt der Kommandeur. Der I. Kapitän ist dessen Stellvertreter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:



der Kommandeur  
der I. Kapitän  
der Schriftführer  
der Rechnungsführer

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Vorstandsmitglieder zu 1 bis 10 werden in der Generalversammlung mittels Stimmzettel in geheimer Wahl mit relativer Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl ist im Protokoll festzuhalten und vom Kommandeur und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus oder erringt es die Königswürde, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Generalversammlung das verwaiste Amt durch ein geeignetes Vereinsmitglied zu besetzen. Das verwaiste Amt wird auf der nächsten Generalversammlung für die Restzeit der Amtsperiode des gesamten Vorstandes neu gewählt. Somit wird der gesamte Vorstand alle drei Jahre auf der Generalversammlung nach einem Kivelingsfest turnusgemäß für drei volle Jahre neu gewählt.

(5) Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes.

### § 15 Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassungen

(1) Sitzungen des Vorstandes und deren Tagesordnungen bestimmt der Kommandeur in Absprache mit dem Schriftführer. Letzterer hat den Termin den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

Vorstandssitzungen bzw. bestimmte Punkte einer Sitzung können auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes



als vertraulich erklärt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Kommandeur oder ein von der Vorstandssitzung bestimmter Stellvertreter führt in Vorstandssitzungen den Vorsitz. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(3) Die drei Kapitäne haben den Kommandeur in der Ausführung aller gefassten Beschlüsse und bei der Durchführung aller erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen.

(4) Der Schriftführer führt in sämtlichen Sitzungen das Protokoll und erledigt in Verbindung mit dem Kommandeur die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Das Protokoll der letzten Vorstandssitzung ist bei Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen und anzuerkennen. Die Protokolle sind laufend vom Kommandeur gegenzuzeichnen. Sie sind kurz und sachlich abzufassen.

(5) Der Rechnungsführer hat die Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen, die erforderlichen Bücher zu führen und in der ordentlichen Generalversammlung Abrechnungen für das Vereinsjahr vorzulegen. Flüssiger Kassenbestand ist auf eines der Vereinskonten einzuzahlen. Der Rechnungsführer verwaltet das gesamte Vereinseigentum. Über das Vereinseigentum und dessen Aufbewahrungsort ist genau Buch zu führen. Alle Gegenstände sind im Inventarverzeichnis des Vereins zu registrieren. Gegenstände sind nur gegen Quittung abzugeben. An außen stehende Personen oder andere Vereine ist grundsätzlich nichts zu verleihen. Ausnahmen sind auf Vorstandsbeschluss



zulässig. Nähere Aufgabenbeschreibungen regelt eine Vereinsordnung.

#### **§ 16 Teilnahme an externen Veranstaltungen**

Bei Einladungen zur Teilnahme der Kivelinge an besonderen Festen und Veranstaltungen entscheidet der Vorstand über die Annahme oder Ablehnung der jeweiligen Einladung. Es ist immer darauf zu achten, dass der Bürgersöhne-Aufzug als einer der ältesten Vereinigungen Deutschlands in gebührender Weise repräsentiert wird und zur Geltung kommt. An Festen und Veranstaltungen anderer Schützen- und sonstiger Vereine (mit Ausnahme der Veranstaltungen des Lingener Bürgerschützenvereins von 1838 e.V.) nehmen die Kivelinge nur teil, wenn es sich um eine Jubiläumsfeier handelt.

### **IV. Sektionen und Offiziercorps**

#### **1. Sektionen**

##### **§ 17 Sektionen**

(1) Der Verein besteht aus seinen Sektionen, die sich neben dieser Satzung auch ihre Sektionssatzungen gegeben haben. Alle Abschnitte aus Sektionssatzungen, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig. Die Sektionen werden durch ihre Sektions- und Fahnenoffiziere im Verein vertreten.

(2) Die Gründung einer neuen Sektion ist beim Vorstand zu beantragen und kann durch die Generalversammlung genehmigt werden, wenn es keine Möglichkeit gibt, die Antragsteller in anderen Sektionen unterzubringen. Die Sektionsnamen sollten einen Bezug zur Geschichte der Stadt Lingen (Ems) haben. Während der Gründung der Sektion stellt der Vorstand einen Paten zur Verfügung, der als Ansprech-



partner fungiert und dafür Sorge zu tragen hat, dass die Traditionen der Kivelinge eingehalten werden.

### **2. Offiziercorps**

##### **§ 18 Offiziere**

Zum Offiziercorps gehören alle amtierenden Offiziere des Vereins. Offiziere sind alle Sektionsoffiziere und Fahnenoffiziere der im Verein vertretenen Sektionen sowie die nach §22 ernannten Offiziere zur besonderen Verwendung.

##### **§ 19 Sektionsoffiziere**

Die Sektionsoffiziere werden von den Sektionen gewählt und sind dem Vorstand zu melden.

##### **§ 20 Fahnenoffiziere**

Jede Sektion benennt dem Vorstand einen Fahnenoffizier. Ein Fahnenrott besteht aus drei Fahnenoffizieren. Es sind mindestens drei Fahnenrotts zu bilden.

##### **§ 21 Offiziersversammlung**

Der Kommandeur beruft bei Bedarf, mindestens aber drei Mal im Jahr, die Offiziersversammlung ein. Auf diesen Versammlungen werden alle Dinge, die das Vereinsleben betreffen, insbesondere die Planung von Vereinsaktivitäten, offiziellen Anlässen und sonstigen Ereignissen, besprochen. Des Weiteren berichtet der Kommandeur von Vorstandsbeschlüssen und Vorgehensweisen sowie aktuellen Geschehnissen.

##### **§ 22 Ernennung und Beförderung der Offiziere**

Der Vorstand kann Offiziere befördern und außerdem Offiziere zur besonderen Verwendung (z.B.V.) ernennen. Zu jedem Kivelingsfest werden die aktuellen Sektionsoffiziere zum Leutnant befördert.



---

## V. Der Bürgersehne-Aufzug

---

### § 23 Fest der Kivellinge

(1) Alle drei Jahre wird am Pfingstfest der Bürgersehne-Aufzug, auch Kivellingsfest genannt, gefeiert. Der König der Kivellinge wird hierbei nach nachweislich jahrhundertalter Überlieferung vom Oberbürgermeister der Stadt im Sitzungssaal des Historischen Rathauses durch Überreichung der Königsketten gekrönt. Der Rat der Stadt gibt anschließend dem Vorstand, den Ehrenmitgliedern, Ehrengästen und Offizieren den historischen Weintrunk.

(2) Die Wachsektion der Kivellinge wird vom Vorstand bestimmt. Sie bezieht nach altem Recht und Überlieferung in der ersten Festnacht die Wache in den unteren Räumen des Historischen Rathauses. Sie hat das Recht, auf den Straßen befindliche Einwohner in humorvoller Weise zu inhaftieren und mit Bußen zu belegen, wenn diese sich nach Ansicht der Wachhabenden der Übertretung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in dieser Nacht schuldig gemacht haben. Der Wachoffizier hat hierüber Strafbescheide auszustellen. Der Wachoffizier ist dem Rat der Stadt und dem Vorstand gegenüber verantwortlich, dass keine Ausschreitungen vorkommen und die Grenzen der Sitte und des Anstandes gewahrt bleiben.

---

### § 24 Festumzug

Der Aufzug setzt sich zusammen aus drei Zügen, die von je einem Kapitän geführt werden. Jeder Kapitän ist für die Ordnung seines Zuges verantwortlich. Zu jedem Zug gehört eine Fahne, die dem Zuge von einem Fahnenrott vorangetragen wird. Die Züge setzen sich aus den Sektionen zusammen, die von je



---

einem Sektionsoffizier im Leutnantsrang geführt werden. Die Züge sind benannt nach den historischen Toren der Stadt: 1. Zug Burgtor, 2. Zug Lookentor, 3. Zug Mühlentor. Der gesamte Aufzug wird vom Kommandeur mit seinen beiden Adjutanten beritten angeführt. Hinter dem Kommandeur befinden sich die Wagen der Ehrenmitglieder und Ehrengäste, die Karossen des Thrones und ein Musikzug.

---

### § 25 Ausrichtung des Festes

Der Vorstand ist verpflichtet, für den traditionsgemäßen Ablauf des Festes Sorge zu tragen. Die Vorbereitungen, die Durchführung und Einteilung sowie der Ablauf des Festes sind in einer gesonderten Schrift (Kivellingsdienstvorschrift, kurz KDV) den Handakten des Bürgersehne-Aufzuges und dem Kompaniebuch beigefügt. Diese Schrift, Vereinsordnungen sowie die Bestimmungen für das Amt des Kivellingskönigs sind ein Bestandteil dieser Satzung. Einzelheiten des Festablaufes können bei Veränderungen der Verhältnisse durch Vorstandsbeschluss abgeändert werden.

---

### § 26 Kleiderordnung

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich an allen offiziellen Veranstaltungen auf Anordnung des Vorstandes mit weißer Mütze zu beteiligen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird der Betreffende von der Teilnahme am Fest ausgeschlossen. Auf beiden Festbällen haben der Vorstand sowie sämtliche Offiziere ihre Uniform (ohne Degen) zu tragen.

---

### § 27 König der Kivellinge

(1) Der König der Kivellinge trägt die alten Königsketten der Kivellinge. Er wird damit zum ersten Repräsentanten des Bürgersehne-Aufzuges. Jedem



Kiveling sollte es die höchste Pflicht sein, dem König mit der ihm zustehenden Achtung gegenüberzutreten. Jeder Kiveling kann die Königswürde erlangen. Er muss jedoch mindestens drei Jahre dem Verein angehören und sollte in Lingen aufgewachsen sein. Der König erwählt aus den Reihen der unverheirateten Bürgertöchter eine Königin für die Dauer seiner Amtszeit, die mit ihm gemeinsam repräsentative Aufgaben übernimmt. Näheres regelt die vom Vorstand abgefasste Vereinsordnung „Bestimmungen für das Amt des Kivelingskönigs“.

(2) Als Beihilfe zu den Thronkosten erhält der König eine vor dem jeweiligen Fest vom Vorstand festzusetzende Königsprämie. Mit dem Königsschuss erkennt der König die vom Vorstand abgefassten „Bestimmungen für das Amt des Kivelingskönigs“ an.

#### § 28 Krönungsinsignien

Am ersten Festtag (Pfungstmontag) erhält der König die Krönungsinsignien aus der Hand des Oberbürgermeisters, die Königin aus der Hand des Kommandeurs. Sie geben mit Ausnahme je einer Kette diese Insignien am zweiten Festabend an das neue Königspaar ab. Sofort nach Beendigung des Festes ist der gesamte Thronschatz treuhänderisch an den Vorstand zurückzugeben. Dieser stellt die Vollständigkeit fest und ist für die sichere Verwahrung des Thronschatzes bis zum nächsten Fest verantwortlich. Von der zuständigen Verwahrungsperson, die den Thronschatz in Empfang nimmt, ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen, die der Rechnungsführer in Verwahrung nimmt. Auf Vorstandsbeschluss kann der Thronschatz jederzeit ohne Angaben von Gründen von der Verwahrungsperson zurückverlangt werden. Der Thronschatz darf nur an ein Vorstandsmitglied



ausgehändigt werden, das die schriftliche Legitimation des Rechnungsführers vorweisen kann. Falls die Sicherheit gewährleistet ist, kann bei besonderen Gründen der Thronschatz auf Vorstandsbeschluss an einem anderen Ort verwahrt werden. Von Vorstandsseite ist der Rechnungsführer für den Thronschatz verantwortlich. Näheres regelt eine Vereinsordnung.

## VI. Organisatorisches und Sonstiges

### § 29 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer Generalversammlung beschlossen bzw. geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit einer Frist von vier Wochen vor einer Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### § 30 Auflösung des Vereins

Für den Fall einer Auflösung des Bürgersöhne-Aufzuges in seiner jetzigen Form wird das gesamte Vereinseigentum und Vermögen der Stadt Lingen (Ems) zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, da der Bürgersöhne-Aufzug eine Einrichtung der Stadt Lingen (Ems) ist. Mit der Stadt Lingen (Ems) ist in diesem Falle eine Vereinbarung zu treffen, wonach die Stadt die Verpflichtung übernimmt, das Vereinseigentum und Vermögen ohne Auflagen irgendwelcher Art wieder auszuliefern, falls der Bürgersöhne-Aufzug sich unter der Leitung von Lingener Bürgersöhnen, die die Gewähr dafür bieten, dass die Tradition der Kivelinge nach altem Brauch und im Sinne dieser Satzung wieder aufgenommen und weitergeführt wird, neu konstituiert. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Generalversamm-



lung erfolgen. Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dieses beschließen.

### § 31 Auslegung der Satzung

Über die Auslegung dieser Satzung und ihrer Einhaltung entscheidet und wacht der Vorstand.

Mit dieser heute beschlossenen Satzung werden sämtliche vorher erlassenen Satzungen und Bestimmungen ungültig.

Generalversammlung  
am 5. Januar 2008 zu Lingen (Ems)

im Original unterzeichnet:  
Für das Satzungsgremium:

Ekke Seifert  
König der Kivellinge

Jens Roth  
Kommandeur der Kivellinge

Klaus Tieben  
Ehrenmitglied

Alfons Janßen  
Ehrenmitglied im Vorstand

Friedrich Knebel  
Sektionsoffizier  
„Fättmännkes Noahdriever“

Benjamin Kaß  
Sektionsoffizier  
„Prinz von Oranien“



Der Vorstand des Bürgeröhne-Aufzuges:

Ekke Seifert  
König der Kivellinge

Jens Roth  
Kommandeur der Kivellinge

Frank Bartels  
Schatzmeister

Malte Rosemann  
Schriftführer

Florian Heinen  
1. Kapitän

Christian Gehring  
2. Kapitän

Tim Ester  
3. Kapitän

Thomas Diepenbrock  
Ehrenmitglied im Vorstand

Mark Hofschröder  
Ehrenmitglied im Vorstand

Matthias Göken  
Ehrenmitglied im Vorstand

Alfons Janßen  
Ehrenmitglied im Vorstand

Für die Versammlung:

Heiner Pott  
Oberbürgermeister und  
Ehrenmitglied

Björn Roth  
Sektionsoffizier  
„Burglöwen“

Gerrit Riesenberg  
Kiveling

Bernd Koop  
Fahnenoffizier  
„Prinz von Oranien“



Die auf der Versammlung anwesenden Kivellinge:

Burglöwen	Björn Roth (Sektionsoffizier)
Burglöwen	Jens Roth (Kommandeur)
Burglöwen	Malte Rosemann (Vereinschriftführer)
Burglöwen	Markus Schlicher (Adjutant)
Burglöwen	Christoph Theising
Burglöwen	Daniel Bruns
Burglöwen	Dominik Schlicher
Burglöwen	Jens Rosemann
Burglöwen	Kai Motzek
Burglöwen	Kai-Hannes Determann
Burglöwen	Klaus Tieder
Burglöwen	Nils Rosemann
Burglöwen	Patrick Laabs
Burglöwen	Sebastian Bruns
Burglöwen	Sebastian Mess
Burglöwen	Steffen Krüger
Burglöwen	Thomas Ströer
Burglöwen	Tim Stehr
Burglöwen	Tobias Krell
De Spökenkieker	Thomas Langer (Sektionsoffizier)
De Spökenkieker	Christian Gehring (2. Kapitän)
De Spökenkieker	Dirk Mengerig
De Spökenkieker	Eike Eckhoff
De Spökenkieker	Fabian Michalowski
De Spökenkieker	Florian Jaske
De Spökenkieker	Florian Michalowski
De Spökenkieker	Hilbert Leysing
De Spökenkieker	Jan-Hendrik van Lengerich
De Spökenkieker	Kai Gebhardt
De Spökenkieker	Lukas Gehring
De Spökenkieker	Mario Wewer
De Spökenkieker	Michael Berning
De Spökenkieker	Timo Kramer
De Spökenkieker	Torben Warstat
Emspiraten	Karl-Hermann Pingel (Sektionsoffizier)
Emspiraten	Bastian Baldauf
Emspiraten	Christian Danetzki
Emspiraten	Christian Hebbelmann
Emspiraten	Daniel Barenkamp



Emspiraten	David Kruse
Emspiraten	Dennis Kleine
Emspiraten	Johannes Wilming
Emspiraten	Philip Peistrup
Emspiraten	Philipp Langer
Emspiraten	Stephan Gude
Fättm. Noahdriever	Friedrich Knebel (Sektionsoffizier)
Fättm. Noahdriever	Frank Bartels (Schatzmeister)
Fättmännkes Noahdriever	Bernd Baalman
Fättmännkes Noahdriever	Christian Rüy
Fättmännkes Noahdriever	Christofer Schnöing
Fättmännkes Noahdriever	Christoph Otten
Fättmännkes Noahdriever	Henrik Tegeder
Fättmännkes Noahdriever	Hermann Kühlenborg
Fättmännkes Noahdriever	Johannes Kruse
Fättmännkes Noahdriever	Jonas Greine
Fättmännkes Noahdriever	Jürgen Krieger
Fättmännkes Noahdriever	Martin Holtappels
Fättmännkes Noahdriever	Nils Brümmer
Fättmännkes Noahdriever	Sebastian Moß
Feldherr Spinola (König)	Ekke Seifert
Königin	Gesche Klukkert
Feldherr Spinola	Steffen Petz (Sektionsoffizier)
Feldherr Spinola	Tim Ester (3. Kapitän)
Feldherr Spinola	Martin Wichmann (Adjutant)
Feldherr Spinola	Axel Hoffschroer
Feldherr Spinola	Carsten Roling
Feldherr Spinola	Jens Bonnekessel
Feldherr Spinola	Jerrit Hilgedieck
Feldherr Spinola	Jörg Hilgedieck
Feldherr Spinola	Max Vieth
Feldherr Spinola	Ralf Umlauf
Freiherr von Danckelmann	Gerrit Riesenberg
Freiherr von Danckelmann	Heiko Riesenberg
Freiherr von Danckelmann	Marcus Pool
Freiherr von Danckelmann	Nils Deymann
Freiherr von Danckelmann	Paddy Janning
Freiherr von Danckelmann	Stephan Lammel
Freiherr von Danckelmann	Stephan Langer



---

Lütje Fente .....	Benedikt Eilermann
Lütje Fente .....	Christian Fastabend
Lütje Fente .....	Matthias Hauke
Lütje Fente .....	Niklas Schmidt
Lütje Fente .....	Patrick Wolf
Lütje Fente .....	Philipp Stöckler
Lütje Fente .....	Tim Osterbrink
Machurius .....	Alexander Kaß
Machurius .....	Alexander Vocks
Machurius .....	Bernd Stöppelmann
Machurius .....	Christian Völpel
Machurius .....	Henning Buss
Machurius .....	Johannes Buss
Machurius .....	Jonas Büher
Machurius .....	Kristof Otten
Machurius .....	Marc Flachmann
Machurius .....	Michael Möllenkamp
Machurius .....	Patrick Wilczok
Machurius .....	Philipp Pott
Machurius .....	Tobias Siepker
Prinz von Oranien .....	Benjamin Kaß (Sektionsoffizier)
Prinz von Oranien .....	Florian Heinen (1. Kapitän)
Prinz von Oranien .....	Bernd Koop
Prinz von Oranien .....	Daniel Wintering
Prinz von Oranien .....	Hannes Bojer
Prinz von Oranien .....	Johannes Hellmann
Prinz von Oranien .....	Niklas Berning
Prinz von Oranien .....	Oliver Witschen
Prinz von Oranien .....	Robert Koop
Prinz von Oranien .....	Simon Kaß
Prinz von Oranien .....	Stefan Bühner
Prinz von Oranien .....	Tim Bark
Schreckensteiner .....	Axel Tholen
Schreckensteiner .....	Christian Wessels
Schreckensteiner .....	Christian Winter
Schreckensteiner .....	Florian Lühn
Schreckensteiner .....	Johannes Knuë
Schreckensteiner .....	Johannes Pouwels
Schreckensteiner .....	Knuth Brüggem
Schreckensteiner .....	Peter Eilting



---

Schreckensteiner .....	Sebastian Vossel
Schreckensteiner .....	Thorsten Feldt
Die Welfen .....	Arne Früke
Die Welfen .....	Bernd Ahues
Die Welfen .....	Christopher Zabel
Die Welfen .....	Fabian Zuchiatti
Die Welfen .....	Friedrich-Wilhelm Gelshorn
Die Welfen .....	Jan Weckenbrock
Die Welfen .....	Philipp Heinrichs
Die Welfen .....	Sven Westermann
Die Welfen .....	Tim Kuper
Die Welfen .....	Timo Blome
Ehrenmitglied .....	Burkhard Kirchhoff
Ehrenmitglied .....	Hans-Peter Tenfelde
Ehrenmitglied .....	Heiner Beushausen
Ehrenmitglied .....	Heiner Pott
Ehrenmitglied .....	Heinz Spiegelberg
Ehrenmitglied .....	Karl Wilhelm Schade
Ehrenmitglied .....	Klaus Rosemann
Ehrenmitglied .....	Ludgerus Determann
Ehrenmitglied .....	Ludwig Nottbeck
Ehrenmitglied .....	Oliver Benner
Ehrenmitglied .....	Bernd Ahues
Ehrenmitglied im Vorstand .....	Mark Hofschröer
Ehrenmitglied im Vorstand .....	Matthias Göken
Ehrenmitglied im Vorstand .....	Thomas Diepenbrock
Ehrenmitglied im Vorstand .....	Alfons Janßen
König der Bürgerschützen .....	Clemens Hellmann



Anlage zum §7

Abbildung der Orden und Ehrenzeichen



1. Verdienstorden



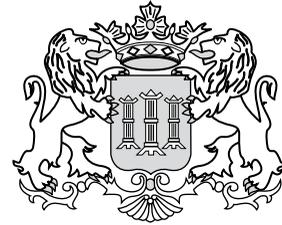
2. Verdienstkreuz



3. Ehrenkreuz  
(Abzeichen der Ehrenmitglieder)



4. großer Verdienstorden zu den drei Türmen  
in Silber oder Gold (getragen am Hals)



Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner heutigen Sitzung die Annahme aller Verpflichtungen, die der Stadt Lingen (Ems) aus der vorstehenden Satzung erwachsen, bestätigt. Er hat die Satzung unter Würdigung der Verdienste, die sich der Bürgersöhne-Aufzug zu Lingen „Die Kivellinge“ e.V. in Wahrung seiner geschichtlichen Tradition zum Nutzen unserer Stadt erworben hat, damit anerkannt.

Lingen (Ems), den 03. April 2008

gez. Heiner Pott, Oberbürgermeister



---

## LIED DER KIVELINGE

*Der Bürgersohn als Kiveling  
Ist überall bekannt.  
Die ganze Heimat von ihm singt  
In Stadt und auf dem Land  
Wie seine Väter treu und gut  
– Nie wandte sich das Blatt –  
Liebt er mit immer neuem Mut  
Die alte Vaterstadt.  
Es soll uns Heimatsinn entflammen  
Hüpp bipp burra, bipp bipp burra  
Wir halten fest und treu zusammen  
Hüpp bipp burra, bipp bipp burra !*

*Zum Zeichen, dass das Herz noch jung  
Der Frohsinn stets noch frisch  
Stellt man uns zur Erinnerung  
Das Banner auf den Tisch  
Die Fahne gelb-weiß zeigt es an  
Dass einig wir und treu  
Im Bürgersöhne-Aufzug dann  
Geloben wir aufs Neu:  
Es soll uns Heimatsinn entflammen ...*

*Ihr Kiveling merket auf,  
Dass ihr es nie vergesst !  
Mög' wandeln sich der Zeiten Lauf  
Wir stehn in Treue fest.  
Im trauten Kreis mit reinem Klang  
Von Herzen jeder sing !  
Es lebe Lingen, Heimatland,  
Es leb' der Kiveling !  
Es soll uns Heimatsinn entflammen ...*

*Text: Heinrich Rietmeyer  
Melodie: Lasst tönen laut den boben Sang.*